

Verbandsatzung

des

Zweckverbandes „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“

Auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.9.1974, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7.5.2020 (GBl. S. 259, 260), in Verbindung mit § 4 Abs. 1, 3 und 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7.5.2020 (GBl. S. 259), vereinbaren die

Stadt Aichtal, vertreten durch Herrn Bürgermeister Sebastian Kurz,
Gemeinde Aichwald, vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Jarolim,
Gemeinde Altbach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Funk,
Gemeinde Baltmannsweiler, vertreten durch Herrn Bürgermeister Simon Schmid,
Gemeinde Beuren, vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Gluiber,
Gemeinde Bissingen a.d.T., vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcel Musolf,
Gemeinde Deizisau, vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Matrohs,
Gemeinde Denkendorf, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Barth,
Gemeinde Dettingen u.T., vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Haußmann,
Gemeinde Erkenbrechtsweiler, vertreten durch Herrn Bürgermeister Roman Weiß,
Große Kreisstadt Filderstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Christoph Traub,
Gemeinde Frickenhausen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Simon Blessing,
Gemeinde Großbettlingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christopher Ott,
Gemeinde Hochdorf, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerhard Kuttler,
Gemeinde Holzmaden, vertreten durch Herrn Bürgermeister Florian Schepp,
Große Kreisstadt Kirchheim u.T., vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Pascal Bader
Gemeinde Köngen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Otto Ruppenner,
Gemeinde Kohlberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Taigel,
Große Kreisstadt Leinfelden-Echterdingen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Roland Klenk,
Gemeinde Lenningen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Schlecht,
Gemeinde Lichtenwald, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ferdinand Rentschler,
Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Melanie Braun,
Gemeinde Neidlingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Däschler,
Stadt Neuffen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Bäcker,
Gemeinde Neuhausen a.d.F., vertreten durch Herrn Bürgermeister Ingo Hacker,
Gemeinde Notzingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Sven Haumacher,
Große Kreisstadt Nürtingen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Johannes Fridrich,
Gemeinde Oberboihingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Torsten Hooge,
Gemeinde Ohmden, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Barbara Born,
Stadt Owen, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Verena Grötzinger,
Stadt Plochingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Buß,
Gemeinde Reichenbach a.d.F., vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernhard Richter,
Gemeinde Unterensingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Sieghart Friz,
Stadt Weilheim a. d. Teck, vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Züfle,

Stadt Wendlingen a.N., vertreten durch Herrn Bürgermeister Steffen Weigel,
Stadt Wernau (Neckar), vertreten durch Herrn Bürgermeister Armin Eibl,
Gemeinde Wolfschlugen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Ruckh,

im Landkreis Esslingen

die nachfolgende Satzung des „Zweckverbands Gemeinsamer Gutachterausschuss im
Landkreis Esslingen“

I. Präambel

Die gesetzlichen Anforderungen an den Gutachterausschuss sind bedeutend gestiegen. Um auch zukünftig eine sachgerechte und bürgerfreundliche Aufgabenerfüllung sicherstellen zu können, verfolgen die Mitglieder des Zweckverbands das Ziel, die Aufgaben ihrer bisher bestehenden einzelnen Gutachterausschüsse im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit durch einen neu zu bildenden Gemeinsamen Gutachterausschuss zu erfüllen. Zu diesem Zweck übertragen die Verbandsmitglieder die ihnen bisher jeweils obliegende Aufgabe der Bildung und des Tätigwerdens eines Gutachterausschusses nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auf den Zweckverband.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

(1) Die Großen Kreisstädte Filderstadt, Kirchheim u.T., Leinfelden-Echterdingen und Nürtingen, die Städte Aichtal, Neuffen, Owen, Plochingen, Weilheim a. d. Teck, Wendlingen a.N. und Wernau (Neckar), die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Beuren, Bissingen a.d.T., Deizisau, Denkendorf, Dettingen u.T., Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Großbettlingen, Hochdorf, Holzmaden, Köngen, Kohlberg, Lenningen, Lichtenwald, Neidlingen, Neuhausen a.d.F., Notzingen, Oberboihingen, Ohmden, Reichenbach a.d.F., Unterensingen und Wolfschlugen sowie der Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“.

(3) Das Verbandsgebiet des Zweckverbands umfasst die Gemarkungen der Verbandsmitglieder.

(4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nürtingen.

(5) Soweit sich aus einem Gesetz oder aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Große Kreisstadt und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind, § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ.

§ 2

Aufgabenübertragung auf den Zweckverband, Satzungen

(1) Die Verbandsmitglieder übertragen sämtliche ihnen nach §§ 192 bis 197 BauGB in Verbindung mit der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Aufgaben der Wertermittlung auf den Zweckverband. Der Zweckverband erstellt auf Antrag seiner Verbandsmitglieder auf der Grundlage der im nach Satz 1 übertragenen Aufgaben einen Mietspiegel nach § 558c BGB, einen qualifizierten Mietspiegel nach § 558d BGB sowie eine Mietdatenbank nach § 558e BGB; die Einzelheiten hierzu einschließlich der Kostentragung werden mit den einzelnen Verbandsmitgliedern gesondert vertraglich geregelt. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Zweckverband gestellt sind, gehen nach § 4 Abs. 1 GKZ auf den Zweckverband über.

(2) Dem Zweckverband steht das Recht zu, für sein Aufgabengebiet nach Maßgabe der Gemeindeordnung Satzungen für das gesamte Verbandsgebiet zu erlassen.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Zweckverbandssatzung Dritter bedienen bzw. Dritte oder Verbandsmitglieder mit der Erbringung der hierfür erforderlichen Leistungen beauftragen.

(4) Der Zweckverband ist berechtigt, ein amtliches Dienstsiegel zu führen.

(5) Der Zweckverband stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der Belange des Datenschutzes sicher.

§ 3

Einrichtung des Gemeinsamen Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe bildet der Zweckverband den Gemeinsamen Gutachterausschuss. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss im Landkreis Esslingen“,

nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt.

Der Gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der bisherigen Gutachterausschüsse der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, von ihren Gutachterausschüssen abgeschlossene Verträge auf den Zeitpunkt des Entstehens

des Zweckverbandes zu kündigen, soweit nicht der Zweckverband sein Einverständnis mit der Fortgeltung erklärt. Die Verbandsmitglieder stellen den Zweckverband von jeder Haftung gegenüber Dritten für Ansprüche aufgrund der Tätigkeit ihrer früheren selbständigen Gutachterausschüsse frei.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Gutachterausschusses sowie ein hauptamtlicher Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt und abberufen. Die weiteren Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Verbandsvorsitzenden auf Vorschlag der Geschäftsstelle (§ 4) bestellt und abberufen. Die Geschäftsstelle schreibt die Gutachterstellen aus; die Verbandsgemeinden können der Geschäftsstelle unverbindliche Vorschläge unterbreiten. Jeder Gutachter soll hauptberuflich in der Immobilienbewertung tätig sein oder eine zertifizierte Zusatzqualifikation nachweisen.

(3) Das Vorschlagsrecht für den oder die als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen oder deren Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

§ 4

Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird beim Zweckverband an dessen Sitz eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses im Landkreis Esslingen“,

vor- und nachstehend „Geschäftsstelle“ genannt.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Verbandsmitglieder stellen dem Gemeinsamen Gutachterausschuss ihr Ortsrecht sowie ihren sonstigen Geodatenbestand auf dem jeweils aktuellen Stand kostenfrei und soweit vorhanden in digitaler Form zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere

- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), soweit die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) dies zulassen und der Zweckverband hierüber keine eigene vertragliche Vereinbarung mit dem LGL schließt.
- Altlastenkartierungen,
- Bodenrichtwertkarten,
- Flächennutzungspläne,
- Lagepläne zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Multimedia, Kabeltrassen, etc.),

- Höhenlinienpläne,
- Orthofotos,
- Rechtsvorschriften über Schutzgebiete,
- Städtebauliche Satzungen wie Bebauungspläne, Veränderungssperren, Straßen- und Baufluchtenpläne, Sanierungssatzungen, Erhaltungssatzungen, Aufstellungsbeschlüsse für neue Bauleitpläne, Baulandentwicklungskonzepte sowie damit jeweils im Zusammenhang stehende Beschlüsse der kommunalen Gremien.
- amtliche Straßenschlüssel (in Papierform und als elektronische Datei in Excel).

(3) Die Verbandsmitglieder stellen dem Gemeinsamen Gutachterausschuss auf Anforderung die analogen und bereits vorhandenen digitalen Akten ihres bisherigen Gutachterausschusses kostenfrei zur Verfügung.

(4) Die Verbandsmitglieder stellen dem Gemeinsamen Gutachterausschuss auch sonstige bei ihnen vorhandene Daten und Informationen auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere

- Bauakten, auch soweit Verbandsbauämter bestehen,
- Servitutenbücher,
- Auszüge aus dem Baulastenverzeichnis,
- Daten zum Denkmalschutz,
- Daten über Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige und gesetzliche Umlegungen, Grenzregelungen, Enteignungen, Flurbereinigungen),
- Daten über Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Einwohnermeldedaten.

(5) Die bei den Verbandsmitgliedern eingehenden Urkunden, die für den Gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag an die Geschäftsstelle weitergeleitet. Der Zweckverband wird die im Verbandsgebiet bestehenden Notariate insoweit über den Zuständigkeitswechsel informieren.

(6) Jedes Verbandsmitglied benennt der Geschäftsstelle einen ständigen Ansprechpartner und gegebenenfalls dessen Stellvertreter. Personelle Veränderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, mit der Entstehung des Zweckverbandes ihre bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen aufzulösen und die von Ihnen bestellten Gutachter gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 GuAVO abzuberufen.

(8) Die Verbandsmitglieder tragen Sorge dafür, dass mit Ablauf des Tages vor Entstehen dieses Zweckverbandes die gegebenenfalls vorhandenen Dienststempel ihrer bisherigen Gutachterausschüsse entwertet werden.

§ 6 Übergang der Aufträge

(1) Die bisher bei den Gutachterausschüssen der Verbandsmitglieder beantragten Verkehrswertgutachten und sonstige Aufträge sind von diesen bis zur Übergabe der Aufgabe auf den Zweckverband abzuarbeiten.

(2) Die Verbandsmitglieder erstellen ihre Kaufpreissammlungen mit dem nach § 193 Abs. 5 BauGB vorgesehenen Inhalt auf den 30. Juni 2021. Sie tragen Sorge dafür, dass die Kaufpreissammlungen auf diesen Stichtag einen aktuellen Stand aufweisen. Die Verbandsmitglieder übergeben dem Zweckverband ihre entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aktualisierten und bekannt gemachten Bodenrichtwertkarten zum Zeitpunkt der Entstehung des Zweckverbandes in einem digitalen, für das Geoinformationssystem des Zweckverbandes geeigneten Format.

III.

Verfassung und Verwaltung

§ 7

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Jede Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister bzw. den Bürgermeister vertreten. Im Fall der Verhinderung tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 GemO.

(2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und wählt den Verbandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Verbandsversammlung ist unbeschadet weiterer Zuständigkeiten nach dieser Satzung zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

a) die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses (§ 1 Abs. 1 GuAVO), die Einrichtung der Gemeinsamen Geschäftsstelle (§ 8 Abs. 1 GuAVO) und die Bestellung des Vorsitzenden Gemeinsamen Gutachterausschusses und seines Stellvertreters (§ 2 Abs. 1 GuAVO),

b) die Änderung der Zweckverbandssatzung,

c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,

- d) den Erlass von Satzungen,
- e) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- f) den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht), die Ergebnisverwendung und die Rückstellungen einschließlich der Festsetzung der Umlagen,
- g) die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall und von mehr als € 100.000,00 im Wirtschaftsjahr,
- h) die Festsetzung von Kapitalumlagen,
- i) die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses sowie seines Stellvertreters,
- j) den Erlass der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- k) sonstige haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden fallen,
- l) die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsstelle,
- m) die Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts,
- n) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- o) die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Vorsitzenden des Gutachterausschusses,
- p) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes,
- q) die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes,
- r) sonstige Entscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes einschließlich der Rechnungsprüfung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden oder des Vorsitzenden des Gutachterausschusses fallen,
- s) die Aufnahme von Darlehen; sind Darlehen bereits im Wirtschaftsplan ausgewiesen, kann die Aufnahme durch den Verbandsvorsitzenden ohne erneute Zustimmung der Verbandsversammlung erfolgen.

§ 9 Geschäftsgang

(1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat entsprechende Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragt, der in ihrer Zuständigkeit liegt.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Zweckverbandssatzung davon abweichende Mehrheiten geregelt sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Vertreter des jeweiligen Verbandsmitglieds.

(4) Die Verbandsmitglieder haben eine Stimme je vollen eintausend Einwohnern jeder Gemeinde nach der amtlichen Einwohnerstatistik, mindestens jedoch eine Stimme, bei Inkrafttreten der Satzung mithin folgende Stimmrechte:

Stadt Aichtal:	9 Stimmen
Gemeinde Aichwald:	7 Stimmen
Gemeinde Altbach:	6 Stimmen
Gemeinde Baltmannsweiler:	5 Stimmen
Gemeinde Beuren:	3 Stimmen
Gemeinde Bissingen:	3 Stimmen
Gemeinde Deizisau:	6 Stimmen
Gemeinde Denkendorf:	11 Stimmen
Gemeinde Dettingen u.T.:	6 Stimmen
Gemeinde Erkenbrechtsweiler:	2 Stimmen
Große Kreisstadt Filderstadt:	46 Stimmen
Gemeinde Frickenhausen:	9 Stimmen
Gemeinde Großbettlingen:	4 Stimmen
Gemeinde Hochdorf:	4 Stimmen
Gemeinde Holzmaden:	2 Stimmen
Große Kreisstadt Kirchheim u.T.:	40 Stimmen
Gemeinde Köngen:	9 Stimmen
Gemeinde Kohlberg:	2 Stimme
Große Kreisstadt Leinfelden-Echterdingen:	40 Stimmen
Gemeinde Lenningen:	8 Stimmen
Gemeinde Lichtenwald:	2 Stimmen
Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen:	15 Stimmen
Gemeinde Neidlingen:	1 Stimme
Stadt Neuffen:	6 Stimmen
Gemeinde Neuhausen a.d.F.:	11 Stimmen
Gemeinde Notzingen:	3 Stimmen
Große Kreisstadt Nürtingen:	41 Stimmen
Gemeinde Oberboihingen:	5 Stimmen
Gemeinde Ohmden:	1 Stimme
Stadt Owen:	3 Stimmen
Stadt Plochingen:	14 Stimmen
Gemeinde Reichenbach a.d.F.:	8 Stimmen
Gemeinde Unterensingen:	4 Stimmen
Stadt Weilheim a. d. Teck:	10 Stimmen

Stadt Wendlingen a.N.:	16 Stimmen
Stadt Wernau (Neckar):	12 Stimmen
Gemeinde Wolfschlugen:	6 Stimmen.

Die Stimmrechte ändern sich mit der Änderung der Einwohnerzahl nach der amtlichen Einwohnerstatistik nach Maßgabe des Satz 1; maßgeblich ist jeweils die Einwohnerzahl nach § 143 GemO. Hätten danach alle Verbandsgemeinden mehr als eine Stimme, wird der Verteilungsschlüssel im Hinblick auf § 13 Abs. 2 Satz 2 GKZ durch Satzungsänderung einvernehmlich neu gefasst.

(5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einen weiteren Vertreter der Verbandsversammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend und insgesamt mehr als die Hälfte der Stimmen des Zweckverbandes vertreten sind.

(7) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. Eine Durchführung der Sitzungen der Verbandsversammlung nach Maßgabe der § 15 Abs. 2a GKZ i.V.m. § 37a GemO ist zulässig.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie zwei stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit oder wahlweise für die Dauer weiterer fünf Jahre einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Verband.

(3) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Bürgermeister der Stadt Neuffen dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.

(5) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

IV.

Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 11

Leitung der Geschäftsstelle, Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses ist Leiter der Geschäftsstelle. Ihm obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die laufende Geschäftsbesorgung, insbesondere die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Er ist insbesondere auch zuständig für

a) sämtliche Personalangelegenheiten, die nicht der Versammlung obliegen,

b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.

c) die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) sowie überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von bis zu € 50.000 im Einzelfall und maximal € 100.000 im Wirtschaftsjahr.

(2) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.

(3) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen. Das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.

(4) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben.

(5) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses ist berechtigt, dezentrale Abteilungen (Gutachterteams) zu bilden, um die Berücksichtigung der regionalen und strukturellen Gegebenheiten sicherzustellen.

§ 12

Rechnungs- und Wirtschaftsführung

(1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorgaben nach § 18 GKZ. Die Rechnungsprüfung richtet sich nach § 20 Abs. 1 Buchst. b) der Gemeindeprüfungsordnung.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Zweckverbandskassenverwaltung

Die Zweckverbandskasse ist von einem geeigneten Mitarbeiter des Zweckverbands zu führen. Der Vorsitzende des Gutachterausschusses ist berechtigt, Dritte mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

§ 14

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds einschließlich des Verbandsvorsitzenden erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine angemessene Aufwandsentschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

V.

Deckung des Finanzbedarfs

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs, Kostenverteilung

(1) Soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern für jedes Wirtschaftsjahr für laufende und i.d.R. zugleich zahlungswirksame Aufwendungen des Verbandes eine Betriebskostenumlage (ohne Zinsen und Abschreibungen), eine Zinsumlage und eine AfA-Umlage. Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern darüber hinaus eine Investitionsumlage, die als Sonderposten passiviert wird. Im Jahr der Gründung umfassen die vorgenannten Umlagen auch die Gründungskosten vor Beginn der Tätigkeit des Zweckverbandes. Sie berechnen sich nach der Anzahl der Einwohner des Verbandsmitglieds im Verhältnis zu allen Einwohnern im Verbandsgebiet im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr. Die Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahl richtet sich nach § 143 GemO. Der Zweckverband strebt an, sich soweit möglich über eigene Erträge aus seiner Tätigkeit zu refinanzieren, um die vorgenannten Umlagen niedrig zu halten. Die vom Zweckverband zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind für jedes Gebührenjahr zu kalkulieren.

(2) Die Höhe der Umlagen ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt für den Erfolgsplan und Vermögensplan festzusetzen.

(3) Die Umlagen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, sofern die Leistungen des Zweckverbandes umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sind. Steuerbare und nicht

steuerbare Umsätze werden getrennt abgerechnet und in den Umlagen entsprechend ausgewiesen.

(4) Über die Kosten und Erlöse eines jeden Wirtschaftsjahres legt der Zweckverband den Verbandsmitgliedern bis zum 1. Juli des Folgejahres Rechnung. Über die sich daraus ergebenden Umlagen entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über das Rechnungsergebnis des Wirtschaftsjahres. Der Zweckverband ist berechtigt, von den Verbandsmitgliedern zum 31.1. eines jeden Kalenderjahres sowie im Gründungsjahr zum 1.8.2021 Vorauszahlungen auf die Umlage anzufordern; dies gilt auch im Gründungsjahr. Die Vorauszahlungen sind bei der Berechnung der Umlagen in Abzug zu bringen. Übersteigen die Vorauszahlungen die Umlagen, sind sie den Verbandsmitgliedern zu erstatten.

(5) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern eine Kapitalumlage erheben. Die Umlage wird von der Verbandsversammlung festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder nach dem Maßstab Abs. 1 umgelegt. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beteiligung des Verbandsmitglieds am Eigenkapital bestimmt sich nach den von ihm aufgebrachten Umlagen. Das Verhältnis der Umlagen ist für die Zurückzahlung von Eigenkapital bei einer Herabsetzung des Eigenkapitals und bei Auflösung des Verbandes (§ 18) maßgebend.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Tageszeitungen „Esslinger Zeitung“, „Nürtinger Zeitung“, „Stuttgarter Zeitung“, „Teck-Bote“, „Wendlinger Zeitung“ sowie in der „Südwestpresse“.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Sie leisten darüber hinaus einen wirtschaftlichen Ausgleich für nachgewiesene zukünftige Mehrkosten, die den übrigen Verbandsmitgliedern durch das Ausscheiden entstehen (beispielsweise für Überkapazitäten bei Personal oder Arbeitsräumen).

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

Bei einer Auflösung fällt das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern im prozentualen Verhältnis des Kostenschlüssels nach § 15 Abs. 1 zu.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbandes

Der Zweckverband entsteht am 1. Juli 2021, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Stadt Aichtal, den

Bürgermeister Sebastian Kurz

Gemeinde Aichwald, den

Bürgermeister Andreas Jarolim

Gemeinde Altbach, den

Bürgermeister Martin Funk

Gemeinde Baltmannsweiler, den

Bürgermeister Simon Schmid

Gemeinde Beuren, den

Bürgermeister Daniel Gluiber

Gemeinde Bissingen a.d.T., den

Bürgermeister Marcel Musolf

Gemeinde Deizisau, den

Bürgermeister Thomas Matrohs

Gemeinde Denkendorf, den

Bürgermeister Ralf Barth

Gemeinde Dettingen u.T., den

Bürgermeister Rainer Haußmann

Gemeinde Erkenbrechtsweiler, den

Bürgermeister Roman Weiß

Große Kreisstadt Filderstadt, den

Oberbürgermeister Christoph Traub

Gemeinde Frickenhausen, den

Bürgermeister Simon Blessing

Gemeinde Großbettlingen, den

Bürgermeister Christopher Ott

Gemeinde Hochdorf, den

Bürgermeister Gerhard Kuttler

Gemeinde Holzmaden, den

Bürgermeister Florian Schepp

Große Kreisstadt Kirchheim u.T., den

Oberbürgermeister Dr. Pascal Bader

Gemeinde Köngen, den

Herrn Bürgermeister Otto Ruppenner

Gemeinde Kohlberg, den

Bürgermeister Rainer Taigel

Große Kreisstadt Leinfelden-Echterdingen, den

Herrn Oberbürgermeister Roland Klenk

Gemeinde Lenningen, den

Bürgermeister Michael Schlecht

Gemeinde Lichtenwald, den

Bürgermeister Ferdinand Rentschler

Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen, den

Bürgermeisterin Melanie Braun

Gemeinde Neidlingen, den

Bürgermeister Klaus Däschler

Stadt Neuffen, den

Bürgermeister Matthias Bäcker

Gemeinde Neuhausen a.d.F., den

Bürgermeister Ingo Hacker

Gemeinde Notzingen, den

Bürgermeister Sven Haumacher

Große Kreisstadt Nürtingen, den

Oberbürgermeister Dr. Johannes Fridrich

Gemeinde Oberboihingen, den

Bürgermeister Torsten Hooge

Gemeinde Ohmden, den

Bürgermeisterin Barbara Born

Stadt Owen, den

Bürgermeisterin Verena Grötzinger

Stadt Plochingen, den

Bürgermeister Frank Buß

Gemeinde Reichenbach a.d.F., den

Bürgermeister Bernhard Richter

Gemeinde Unterensingen, den

Bürgermeister Sieghart Friz

Stadt Weilheim a. d. Teck, den

Bürgermeister Johannes Züfle

Stadt Wendlingen a.N., den

Bürgermeister Steffen Weigel

Stadt Wernau (Neckar), den

Bürgermeister Armin Elbl

Gemeinde Wolfschlugen, den

Bürgermeister Matthias Ruckh